

Stadt Neunburg vorm Wald
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen Hartgesteinsabbau
Anlage 1
zum TOP 1.1 (Abwägung) der Sitzungsniederschrift vom 14. März 2019:
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Postauslauf am 21.12.2018

Sitzung des Stadtrates am 14.03.2019

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Gemeinde Bodenwöhr	---	---	---
2.	Gemeinde Wackersdorf	---	---	---
3.	Gemeinde Dieterskirchen	22.01.19	der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 über Ihr im Betreff näher bezeichnetes Verfahren beraten und Beschluss gefasst. Nachdem keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Dieterskirchen durch Ihre Neuaufstellung eines Teilflächennutzungsplanes berührt werden, erhebt die Gemeinde keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Gemeinde Thanstein	22.01.19	der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 über Ihr im Betreff näher bezeichnetes Verfahren beraten und Beschluss gefasst. Nachdem keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Thanstein durch Ihre Neuaufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Konzentration Hartgesteinsabbau“ der Stadt Neunburg vorm Wald beeinträchtigt werden, erhebt die Gemeinde keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Markt Neukirchen-Balbini	22.01.19	der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 über Ihr im Betreff näher bezeichnetes Verfahren beraten und Beschluss gefasst. Nachdem keine städtebaulichen Belange des Marktes Neukirchen-Balbini durch Ihre Neuaufstellung eines Teilflächennutzungsplanes in Neunburg vorm Wald beeinträchtigt werden, erhebt der Markt keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Markt Schwarzhofen	---	---	---
7.	Gemeinde Schwarzach	---	---	---
8.	Markt Schwarzenfeld	10.12.18	im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Nachbargemeinden Markt Schwarzenfeld und Gemeinde Schwarzach b. Nabb. keine Einwände zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes bezüglich des Hartgesteinsabbaus vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
9.	Stadt Rötz	07.01.19	in Bezug auf Ihre E-Mail vom 19.11.2018 teilen wir mit, dass gegen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans mit dem Ziel, den Abbau von Hartgestein im Stadtgebiet Neunburg v. W. bauplanerisch zu steuern, keine Bedenken gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 19.12.2018 von Seiten der Stadt Rötz bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	---	---	---
11.	Landratsamt Schwandorf – Untere Immissionsschutzbehörde	---	---	---
12.	LRA Schwandorf – Abteilung Naturschutz (12)	28.11.18	der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Hartgesteinsabbau wurde aus naturschutzfachlicher Sicht bereits mit Schreiben vom 04.09.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden 59 Konzentrationsflächen geprüft und zu jeder Fläche eine Beurteilung abgegeben. Zonen innerhalb des LSG werden nicht weiterverfolgt, die Anregungen aus der Stellungnahme vom 04.09.2018 wurden zum Teil übernommen. Im Entwurf werden nun insgesamt 8 Konzentrationsflächen mit einer Fläche von 226,6 ha dargestellt, die mit der Zweckbestimmung „Hartgesteinsabbau“ im FNP ausgewiesen werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	noch LRA Schwandorf – Abteilung Naturschutz (12)		Die Zone G 30 sollte unserer fachlichen Einschätzung nach aus Gründen des Landschaftsschutzes verworfen werden. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich als hoch beurteilt, da der Abschnitt insbesondere aufgrund seiner unberührten Landschaft und des bewegten Reliefs für den Tourismus und allgemein die Naherholung von Bedeutung ist wird diese Zone aus landschaftsästhetischer Sicht sehr kritisch beurteilt.	Die Bedenken hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden beachtet. Um die Einsehbarkeit der Konzentrationszone zu verringern, wird diese im nördlichen Bereich soweit zurückgenommen, dass an die Zone angrenzend ein Waldsaum von mind. 20 m Tiefe erhalten bleibt. Es wird jedoch an der Fläche G30 festgehalten. Beschluss: 19 : 0
	noch LRA Schwandorf – Abteilung Naturschutz (12)		Die flächenmäßig größte Zone G 54 kommt wie in der Stellungnahme vom 04.09.2018 bereits ausgeführt in einer kleinstrukturierten, landschaftsbildprägenden Kulturlandschaft zu liegen und beinhalten zum Teil Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten. Diese Zone ist aus Sicht des Naturschutzes nach wie vor zu verwerfen.	Die Bedenken hinsichtlich der landschaftlichen Wirkung der Fläche G54 werden beachtet und führen zu einer Neuabgrenzung der Fläche. Um die Einsehbarkeit der Konzentrationszone von Neunburg v.W. aus zur verringern, wird diese soweit zurückgenommen, dass angrenzend an die Zone eine Waldkulisse von mind. 20 m erhalten bleibt. Darüber hinaus wird der exponierte Pfeiferberg aus der Zone herausgenommen. Die amtliche Biotopkartierung hat hier nur wenige,

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				<p>kleinflächige Biotop erfasst. Konflikte aufgrund des möglichen Vorkommens von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in einem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Die Fläche G54 wird mit einer verringerten Größe weiterverfolgt.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
	noch LRA Schwandorf – Abteilung Naturschutz (12)		<p>Wie bereits hingewiesen, ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung von einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange auszugehen. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Standort durch einen qualifizierten Gutachter durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abzuarbeiten und es sind Aussagen zu treffen, ob es durch den geplanten Abbau an diesem Standort zu Verstößen gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.</p> <p>Auch sind geeignete Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, beispielsweise durch FCS oder CEF Maßnahmen, zu treffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung/Umweltbericht enthalten.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
13.	Landratsamt Schwandorf – Bauleitplanung	---	---	---
14.	Landratsamt Schwandorf – Untere Verkehrsbehörde	---	---	---
15.	Kreisheimatpfleger	---	---	---
16.	Regionaler Planungsverband	20.12.18	<p>Die nunmehr vorgenommene Festlegung einer Mindestflächengröße für die geplanten Konzentrationszonen, deren Abrundung sowie die Streichung von geplanten Konzentrationszonen, in denen ein Abbau voraussichtlich zu wesentlichen Betroffenheiten anderer Belange führen würde, wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Dadurch können die Anzahl möglicher Bodeneingriffe reduziert und der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	noch Regionaler Planungsverband		<p>Es wird jedoch empfohlen, die Mindestflächengröße noch weiter anzuheben und in Folge dessen auf die geplante Konzentrationsfläche G52 zu verzichten. Diese weist weniger als 5 ha auf und liegt isoliert zu anderen geplanten Konzentrationszonen und zudem in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Mindestgröße der Konzentrationszonen wird auf 5 ha angehoben. Die Fläche G52 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	noch Regionaler Planungsverband		<p>Die bislang im Planentwurf vorgenommene Bewertung der Abbaueignung der Konzentrationszonen stellt weiterhin allein auf die Granit- und Gneisvorkommen gem. der Geologischen Karte ab. Um ungerechtfertigte Einschränkungen für andere Nutzungen und eine unzulässige „Negativplanung“ zu vermeiden, wird empfohlen, bereits auf der Ebene der Konzentrationszonenplanung weitere Erkundungen im Hinblick auf Rohstoffqualität und —mächtigkeit vorzunehmen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Gegenstromprinzips auch denkbar erscheint, dass bestimmte Konzentrationszonen im Zuge einer Regionalplanfortschreibung auch im Regionalplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ausgewiesen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass für diese Bereiche weitergehende belastbare und fachlich bestätigte Aussagen zu deren Abbaueignung und Raumverträglichkeit vorliegen und sie auch mit der regionalplanerischen Planungsmethodik vereinbar sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans (vorbereitende Bauleitplanung) werden keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich der Rohstoffqualität- und Mächtigkeit durchgeführt. Aufgrund der Größe der geplanten Gebiete wird eine vertiefende Untersuchung bereits auf vorliegender Planungsebene weder als verhältnismäßig noch als zielführend erachtet. Diese Untersuchungen sind in einem späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
17.	Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde	21.12.18	<p>Die Regierung der Oberpfalz hat als Höhere Landesplanungsbehörde bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Neunburg vorm Wald Stellung genommen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde die Vielzahl der von der Kommune zum Abbau vorgesehenen Flächen - mit zum Teil fraglicher Eignung und geringem Umgriff - im Hinblick auf die regionalplanerische Intention, den Abbau auf wenige und hinsichtlich Qualität und Mächtigkeit geeignete Standorte zu konzentrieren, kritisch gesehen (mehr hierzu siehe RS vom 14.09.2018 Nr. ROP-SG24-8314.11-116-3-5).</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Zahl der ursprünglich vorgesehenen Abbauflächen im vorliegenden Entwurf nunmehr deutlich reduziert wurde und nunmehr zumindest auf den Abbau von Kleinstflächen verzichtet wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	noch Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde		<p>Ohne weitere Kenntnisse zu den Lagerstätten bleibt h. E. jedoch offen, inwieweit die verbleibenden Flächen hinsichtlich Qualität und Mächtigkeit der Lagerstätte tatsächlich für einen zukünftigen Abbau geeignet sind bzw. den jeweiligen Abbau mit den damit verbundenen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und das Landschaftsbild usw. rechtfertigen.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit (bzgl. der mit der Bauleitplanung intendierten Ausschlusswirkung eines Abbaus außerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen) und im Sinne der regionalplanerisch intendierten Konzentrationswirkung werden daher weitere Lagerstätten erkundungen mit der Konsequenz, ggf. weitere der vorgesehenen Flächen zu streichen, empfohlen.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes der Region Oberpfalz-Nord wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans (vorbereitende Bauleitplanung) werden keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich der Rohstoffqualität- und Mächtigkeit durchgeführt. Aufgrund der Größe der geplanten Gebiete wird eine vertiefende Untersuchung bereits auf vorliegender Planungsebene weder als verhältnismäßig noch als zielführend erachtet. Diese Untersuchungen sind in einem späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
18.	Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsicht	---	---	---
19.	Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH, Herr Wilhelm Meier	22.11.18	Die Stadtwerke Neunburg vorm Wald werden vorrangig von der Konzentrationsfläche G54 tangiert. Unsere Betriebsfläche wird zwar „nur“ von der Konzentrationsfläche eingerahmt. Allerdings werden besonders wichtige überregionale Versorgungsleitungen, die durch die Fläche verlaufen, tangiert. Wir gehen davon aus, dass jedwede Maßnahme zum Schutz oder der Umlegung betroffener Leitungen vom jeweiligen Abbauberechtigten getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der Leitungen wird in einem Genehmigungsverfahren geprüft und gegebenenfalls durch vom Vorhabenträger getragene Maßnahmen geschützt. Ein Hinweis zur Betroffenheit wird in die Begründung eingearbeitet. Beschluss: 19 : 0
	noch Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH		Auf unserem Firmengelände befindet sich eine der modernsten und wichtigsten Energieleitstellen (Strom und Gas) Bayerns und darüber hinaus. Ich bitte Sie deshalb, den verantwortlichen Betreiber, die Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wurde bereits in die Planung einbezogen. Beschluss: 19 : 0
	noch Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH		Weiter empfehlen wir, die Mobilfunknetzbetreiber am Verfahren zu beteiligen, da innerhalb der Konzentrationsfläche ein Sendemast steht, der von mehreren Anbietern gemeinsam genutzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Mobilfunknetzbetreibern wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft. Ein Hinweis zur Betroffenheit wird in die Begründung eingearbeitet. Beschluss: 19 : 0
	noch Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH		Innerhalb der Konzentrationszonen G18, westlich Mitteraschau und östlich des Markt Schwarzhofen. G23, südöstlich des Hauptortes Neunburg vorm Wald, zwischen dem Industriegebiet am Diendorfer Berg, der Ortschaft Gütenland und dem Eixendorfer See. G25, zwischen Eixendorfer See und St2151, südlich von Nefling, im Geschießholz; G30, zwischen dem Eixendorfer See und den Ortschaften Hammerbühl, Thann und Hillstett (Stadt Rötze); nördlich/nordwestlich des Thanner Bergs, in dem Waldgebiet Vogelherd; G36, zwischen den Ortschaften Oberstocksried und Buch, östlich des Leitengrabens, im Stocksried. G52, zwischen den Ortschaften Lengfeld, Wuzelskühn und Pissau, im Lohholz östlich/nordöstlich des Hügels „Bügel“. G59.1, zwischen den Ortschaften Diendorf und Stetten, im Mirtenholz sind derzeit keine Berührungspunkte in Form von Versorgungsleitungen vorhanden. Teile der Konzentrationszonen befinden sich auch außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Neunburg Strom GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	noch Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH		<p>Die Konzentrationszone G54, zwischen dem Hauptort Neunburg vorm Wald, dem Gewerbepark Plattenberg sowie den Ortschaften Wutzelskühn und Penting und dem Fuchsenhof; zwischen der Erhebung „Platte“ und dem Ödholz, im Bereich des Rötzerbachs und dem östlich bei der Dorfmühle zufließenden Graben, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände der Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH. Von dort aus sind diverse Versorgungsleitungen sowohl in Richtung Gewerbepark als auch Wutzelskühn verlegt, die die betreffende Konzentrationszone durchlaufen.</p> <p>Sollte ein zukünftiger „Hartgesteinsabbau“ dazu führen, dass ein Umlegen der genannten Versorgungsleitungen erforderlich wird, sind die anfallenden Kosten durch den Vorhabensträger zu übernehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung vorgenannter Umstände bestehen aus der Sicht der Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der Leitungen wird in einem Genehmigungsverfahren geprüft und gegebenenfalls durch vom Vorhabenträger getragene Maßnahmen geschützt.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
	noch Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH		<p>Auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Neunburg vorm Wald befindet sich die Netzleitstelle der Bayernwerk AG. Da nicht auszuschließen ist, dass ein Gesteinsabbau in unmittelbarer Nähe Auswirkungen auf empfindliche Rechnersysteme hat, empfehlen wir eine Beteiligung der Bayernwerk AG am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wurde bereits in die Planung einbezogen.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
	noch Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH		<p>In den ausgewiesenen Konzentrationsflächen sowohl in als auch außerhalb unseres Versorgungsgebietes können sich Versorgungs- und/oder Übertragungsleitungen des Bayernwerkes befinden. Daher empfehlen wir Ihnen eine Beteiligung der Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Schwandorf am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wurde bereits in die Planung einbezogen.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
20.	Handwerkskammer Niederbayern/Opf.	---	---	---
21.	Industrie- und Handelskammer	---	---	---
22.	Katholisches Pfarramt	---	---	---
23.	Ev.-Luth. Pfarramt	---	---	---
24.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	17.12.18	<p>gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan (damaliger Stand 16.05.2018) haben wir mit Schreiben vom 05.09.2018 Einwände /Auflagen geltend gemacht.</p> <p>Die Einwände / Auflagen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und in die nun vorliegende Fassung vom 18.10.2018 eingearbeitet. Aus diesem Grunde besteht seitens des Staatlichen Bauamtes Einverständnis.</p> <p>Um die Beteiligung im Aufstellungsverfahren der jeweiligen Bebauungspläne wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
25.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft & Forsten	22.11.18	Nachdem die Wald funktionspläne nun als Ausschlusskriterien in die Planungen mit aufgenommen wurden, bestehen keine forstfachlichen Einwände mehr. Landwirtschaftlich-fachliche Einwände bestehen weiterhin nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	---	---	---
27.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	---	---	---
28.	Firma Amplus AG	---	---	---
29.	Wasserwirtschaftsamt Weiden	20.12.18	1. Altlasten Unsere Stellungnahme wurde berücksichtigt, es liegen keine Einwände mehr vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
	noch WWA Weiden		2. Öffentliche Wasserversorgung Die von uns als nicht zu befürworten genannten Konzentrationszonen „Gesteinsabbau“ G39, G31.1 und G31.2 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus der Planung genommen. Daher bestehen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die vorliegende Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	noch WWA Weiden		3. Vorsorgender Bodenschutz In den vorliegenden Unterlagen zur „Abwägung der Stellungnahmen“ wird beim Wasserwirtschaftsamt Weiden genannt: „Der Anregung wird gefolgt. Die Bewertung der Bodenfunktionen für die Konzentrationsflächen wird ergänzt. Die Natürliche Ertragsfähigkeit wird als weiches Ausschlusskriterium in die Planung einbezogen.“ In der „Begründung mit Umweltbericht“ konnte jedoch unter B.6.3 bzw. B.6.4 (weiche Ausschlusskriterien) auf S. 24 ff. im Kriterienkatalog die natürliche Ertragsfähigkeit als weiches Ausschlusskriterium nicht wiedergefunden werden. Dies wäre noch zu ergänzen. Eine Bodenfunktionsbewertung wurde im jeweiligen Steckbrief angegeben.	Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates aus der Frühzeitigen Beteiligung wurde die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden in den Konzentrationsflächen überprüft, um sie als weiches Ausschlusskriterium in die Planung einzubeziehen. Wie unter Punkte C.3.3 „Boden“ und in den einzelnen Steckbriefen vermerkt, ist jedoch die natürliche Ertragsfähigkeit der Flächen „sehr gering“, „gering“ oder „ohne Bewertung“, da es sich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Gemäß der Arbeitshilfe des GLA und LfU „Das Schutzgut Boden in der Planung“, Tabelle I/9 (Augsburg 2003) sind in diesem Fall keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Bodenfunktion in der vorbereitenden Planung erforderlich. Der Anregung, die Ertragsfähigkeit als weiches Kriterium aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Beschluss: 19 : 0

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	noch WWA Weiden		<p>Hinweise an die Bauleitplanung Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise und bitten diese im weiteren Verfahren, sofern noch nicht geschehen, zu berücksichtigen. Es wird bereits jetzt darum gebeten, die Planungsunterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung entsprechend um die für das Vorhaben relevanten Vorgaben des Bodenschutzes zu ergänzen.</p> <p>Bodenmanagement und Bodenschutzmaßnahmen für zukünftige Vorhaben Bereits bei der Planung zukünftiger Vorhaben sollten geeignete Entsorgungsmöglichkeiten (Verwertung/Beseitigung) von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden.</p> <p>Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.</p> <p>Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits auf die Bestimmungen zum Bodenschutz (u.a. BBodSchG) verwiesen.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
	noch WWA Weiden		<p>Geogen kritische Vorkommen Unsere Hinweise zu möglichen geogenen Belastungen wurden in der Abwägung zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit Umweltbericht unter „A.1.8.3 Geogene Belastungen“ eingearbeitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	noch WWA Weiden		<p>4. Abwasserentsorgung Unsere Stellungnahme wurde berücksichtigt, wir verweisen weiterhin auf die ggf. in Folgeverfahren notwendigen Einzelgenehmigungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Berücksichtigung relevanter Verordnungen ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
	noch WWA Weiden		<p>5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser Unsere Stellungnahme wurde berücksichtigt, wir verweisen weiterhin auf die ggf. in Folgeverfahren notwendigen Einzelgenehmigungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Berücksichtigung relevanter Verordnungen ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	noch WWA Weiden		6. Eixendorfer See Unsere Stellungnahme wurde berücksichtigt, die nun im Umfeld des Eixendorfer Sees vorgesehenen Flächen für den Hartgesteinsabbau befinden sich nicht mehr im Staubereich oder im direkten Umfeld des Staudamms der Hauptsperre.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Zweckverband für Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe	04.12.18	<p>der Zweckverband zur Wasserversorgung nimmt zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes vom 30.10.2018 mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen zum Hartgesteinsabbau wie folgt Stellung. Grundlage ist der Entwurf vom 18.10.2018 mit den ausgewiesenen Konzentrationsflächen zum Hartgesteinsabbau.</p> <p>Nachfolgend werden jeweils die geplanten Konzentrationsflächen mit Bezeichnung und die Berührungspunkte mit den Versorgungsleitungen der Trinkwasserversorgung genannt.</p> <p>Gesteinsabbau G 18: Keine Berührungspunkte mit der Wasserleitung; In diesem Gebiet sind keine Versorgungsleitungen verlegt.</p> <p>Gesteinsabbau G 23: Keine Berührungspunkte mit der Wasserleitung; In diesem Gebiet sind keine Versorgungsleitungen verlegt.</p> <p>Gesteinsabbau G 25: In diesem Gebiet ist eine Versorgungsleitung für die Ortschaften Eixendorf u. Nefling verlegt.</p> <p>Gesteinsabbau G 30: Keine Berührungspunkte mit der Wasserleitung; In diesem Gebiet sind keine Versorgungsleitungen verlegt.</p> <p>Gesteinsabbau G 36: In diesem Gebiet ist die Hauptversorgungsleitung zum Hochbehälter Egelsried verlegt. Von dort aus werden die nachgelagerten Betriebspunkte u. das gesamte Versorgungsgebiet versorgt.</p> <p>Gesteinsabbau G 52: In diesem Gebiet ist die Hauptversorgungsleitung vom Hochbehälter Pissau nach Neunburg vorm Wald verlegt. Von dort aus werden die nachgelagerten Betriebspunkte u. das gesamte Versorgungsgebiet versorgt.</p> <p>Gesteinsabbau G 54: Keine Berührungspunkte mit der Wasserleitung; In diesem Gebiet sind keine Versorgungsleitungen verlegt.</p> <p>Gesteinsabbau G 59: Keine Berührungspunkte mit der Wasserleitung; In diesem Gebiet sind keine Versorgungsleitungen verlegt.</p> <p>Zusammengefasst ist festzustellen, dass durch die geplanten Gesteinsabbaukonzentrationsflächen, G 25, G 36 und G 52, Hauptversorgungsleitungen für Trinkwasser verlegt sind. Diese Leitungen sind in jedem Fall in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten. Etwaige Beeinträchtigungen der Asbestzement-Leitungen durch den Abbau von Hartgestein insbesondere durch Sprengungen und dergleichen sind auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise zu bestehenden Leitungen werden in die Steckbriefe in der Begründung eingearbeitet. Eine Betroffenheit der Wasserleitungen wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft. Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
31.	Archäologische Außenstelle des Landesamtes für Denkmalpflege	---	---	---
32.	Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten u. Seen	---	---	---

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
33.	Bayerischer Bauerverband	---	---	---
34.	Bergamt Nordbayern	19.12.18	die in unserer Stellungnahme vom 31.08.2018 vorgebrachten Hinweise bezüglich einiger Ausweisungen wurden in die Begründung eingearbeitet. Die betroffenen Ausweisungen sind in der Überarbeitung des Teilflächennutzungsplanes entfallen. Informativ möchten wir darauf hinweisen, dass im Gemeindegebiet von Bodenwöhr in der Nähe der geplanten G 36 die ehemalige Eisenerzgrube Buch liegt.	Der Hinweis zum Bergwerksfeld „Buch“ wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits eine entsprechende Angabe. Beschluss: 19 : 0
35.	Immobilien Freistaat Bayern	11.12.18	gerne nehmen wir Stellung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Hartgesteinsabbau der Stadt Neunburg vorm Wald. Die südwestlichste Konzentrationsfläche, welche ca. 800 m nordwestlich von Windmais liegt, berührt das Bergwerksfeld „Buch“ (siehe beiliegenden Screenshot). Das Bergwerksfeld „Buch“ wurde auf Eisenerz verliehen und ist inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau in diesem Feldesbereich stattgefunden hat, der diese Konzentrationsfläche tangiert. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren.	Der Hinweis zum Bergwerksfeld „Buch“ wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits eine entsprechende Angabe. Beschluss: 19 : 0
36.	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Neuburg / Schwandorf	---	---	---
37.	Amt für Ländliche Entwicklung	22.11.18	in den betroffenen Bereichen ist momentan kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen derzeit keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
38.	Bayernwerk Netz GmbH	19.12.18	gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes dadurch nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Der angegebene Geltungsbereich wird von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH tangiert bzw. benutzt. Zu den einzelnen Spannungsebenen nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
	noch Bayernwerk Netz GmbH		1. Hochspannungsanlagen Folgende 110-kV-Freileitungsanlagen befinden sich im Geltungsbereich: 110-kV Freileitung, Schwarzenfeld — Rötz, Ltg-Nr. 013 Mastbereich 27 — 76 Speziell durch die Konzentrationsflächen G52 = Mastbereich 48 — 49	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zur Schutzzone der Hochspannungsleitung wird in der Begründung ergänzt. Beschluss: 19 : 0

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>G54 = Mastbereich 52 — 55 Die Schutzzone der Leitung beträgt 30,00 in beiderseits der Leitungsachse. Die Hochspannungsleitung ist lagerichtig im Flächennutzungsplan eingetragen. Maßgeblich ist jedoch immer die Lage der Leitung in der Natur. Wir bitten die dazugehörige Schutzzone in den Flächennutzungsplan einzuzeichnen.</p>	
	<p>noch Bayernwerk Netz GmbH</p>		<p>Insbesondere die Konzentrationsflächen G52 und G54 werden von unserer Hochspannungsfreileitung überspannt. In der Fläche G54 steht wahrscheinlich mindestens ein 110-kV Mast. Sollten in den Abbaufächen Maste stehen, so hat der Abbau entsprechend der Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 11/53-4511.3-001/90 vom 09.06.95) zu erfolgen. Demnach ist z. B. bei Maststandorten eine Fläche mit einem Radius 20 m ab Mast unberührt zu lassen. Die Böschungsneigung muss so ausgeführt sein, dass die Böschungsoberkante nicht abrutschen kann. Die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss während der gesamten Abbauzeit auch mit Lkw und Autokran gewährleistet sein. Wir weisen auch darauf hin, dass im Bereich der Leitungsmaste unserer o. g. Hochspannungsleitung Erdungsanlagen verlegt sind, welche weder beschädigt oder freigelegt noch selbständig verändert oder verlegt werden dürfen. Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Leitungen wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Leitungsschutz zonen sind vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
	<p>noch Bayernwerk Netz GmbH</p>		<p>Weiterhin bitten wir, bei der künftigen Entwicklung des Flächennutzungsplans folgende Hinweise bezüglich unserer Hochspannungsfreileitungen zu beachten: An Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir diese Sachlage zu berücksichtigen. Bezüglich evtl. geplanter Schutzgebiete u. Biotopverbundstrukturen sind der Bestand, der Betrieb und die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Auswirkungen elektrischer Leitungen werden in die Begründung eingearbeitet.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen u. den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen u. Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können</p>	
	<p>noch Bayernwerk Netz GmbH</p>		<p>2. Mittelspannungsanlagen (20-kV) Bei der Aufstellung anhängiger Bebauungspläne bitten wir Sie, unsere Anlagen samt Sicherheitszonen zu berücksichtigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungssachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen i. d. Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungssachse beträgt u. bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben. In dieser Zone bestehen nach DIN VDE 0210 wesentliche Beschränkungen hinsichtlich einer Bebauung. Diese Abstände sind Richtwerte. Je nach Leitungssituation kann ein größerer Schutzabstand erforderlich sein. Die genaue Ausdehnung ist im Bebauungsplanverfahren zu überprüfen und festzulegen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzabständen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- u. Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Schutzzonen der Mittelspannungsleitungen werden in die Begründung eingearbeitet.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 19 : 0</p>
39.	Kreisjugendring Schwandorf	---	---	---
40.	Brand- und Katastrophenschutz	---	---	---
41.	Landesbund für Vogelschutz	---	---	---
42.	Luftamt für Nordbayern	---	---	---

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
43.	Naturparkverein „Oberpfälzer Wald“	---	---	---
44.	Deutsche Post AG	---	---	---
45.	Staatliches Gesundheitsamt	---	---	---
46.	Wasserwirtschaftsamt Weiden – Amberg	---	---	---
47.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.11.18	ich erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 02.08.2018 zu o.g. Flächennutzungsplan weiterhin aufrecht.	Die Belange der Bundeswehr werden gemäß Stellungnahme vom 02.08.2018 nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: 20 : 0
Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs 1 BauGB				
	noch Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Frühzeitige Beteiligung)	02.08.18	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Konzentrationszonen liegen im Interessengebiet einer Funkdienststelle. Eine Betroffenheit von militärischen Liegenschaften und Übungsplätzen konnte nicht festgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
48.	ABBM – Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.	---	---	---
49.	Bayerischer Industrieverband – Baustoffe, Steine und Erden	06.12.18	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.08.2018, die wir weiterhin aufrechterhalten: Im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (R 6) sind derzeit im Bereich der Stadt Neunburg vorm Wald keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen. Eine geplante Rohstoffgewinnung befindet sich südwestlich von Pentling. Der einzige Steinbruch sowie die geplante Erweiterung des Steinbruches im Gebiet der Stadt Neunburg würden nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene Steinbruch unterliegt dem Bestandsschutz. Eine Erweiterung ist allerdings nicht möglich. Beschluss: 20 : 0
	noch Bayerischer Industrieverband – Baustoffe, Steine und Erden		Im Kapitel B 6.4 (S. 24) ist im Kriterienkatalog der Bereich Rohstoffvorkommen bis Sonderbauflächen dreifach enthalten.	Der Anregung wird gefolgt und die doppelten Zeilen entfernt. Beschluss: 20 : 0

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	noch Bayerischer Industrieverband – Baustoffe, Steine und Erden		Bzgl. Abstandsflächen verweisen wir auf den Abstandserlass des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 und der Publikation auf der Homepage des Umweltministeriums, dass diese Abstände als Erfahrungswerte verwendet werden können (300 m). Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Dem Flächennutzungsplan kann aus Sicht der Rohstoffsicherung weiterhin nicht zugestimmt werden.	Der Anregung, die Flächenabstände gemäß dem Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen auf 300 m zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Es werden weiterhin die Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) beachtet, die für einen Abbau mit Sprengbetrieb einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten vorgeben. Beschluss: 20 : 0
	noch Bayerischer Industrieverband – Baustoffe, Steine und Erden		Wir bitten - sofern noch nicht geschehen - ebenfalls die Abteilung Rohstoffgeologie des Landesamtes für Umwelt (LfU) an diesem Verfahren zu beteiligen. Aufgrund der oben genannten Argumente kommen wir zu dem Schluss, dass es sich um eine reine Verhinderungsplanung handelt. Dem Flächennutzungsplan kann daher nicht zugestimmt werden.	Die Abteilung Rohstoffgeologie des LfU wurde bereits am Verfahren beteiligt. Der Vorwurf, es handle sich um eine reine Verhinderungsplanung, wird zurückgewiesen. Es werden nutzbare Konzentrationszonen in substantiellem Umfang dargestellt. Beschluss: 20 : 0
Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs 1 BauGB				
	noch Bayerischer Industrieverband – Baustoffe, Steine und Erden	10.08.18	wir danken für die Zustellung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. hat hierzu folgende Anmerkungen: Das Ziel des Flächennutzungsplanes ist es Gebiete auszuweisen, um keinen weiteren Hartgesteinsabbau [...] zuzulassen (S. 19). Im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (R 6) sind derzeit keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen. Eine geplante Rohstoffgewinnung befindet sich südwestlich von Pentling. Der einzige Steinbruch sowie die geplante Erweiterung des Steinbruches im Gebiet der Stadt Neunburg würden nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ebenfalls sehr kritisch werden neben der ausgewiesenen Flächengeometrie der einzelnen Konzentrationszone (teilweise ungeeignet für den Steinbruchbetrieb) auch die Tabukriterien gesehen. Die angenommenen Tabukriterien gerade im Bereich der Abstandsflächen entsprechen nicht der gesetzlichen Grundlage.	Der Anregung einer Überarbeitung der Flächengeometrien wird gefolgt. Die Kritik an den gewählten Abstandsflächen wird nicht geteilt, da sie den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt entsprechen.
			Wie richtig auf S. 27 erläutert, liefern die geologischen Karten keine Aussage bzgl. der Abbauwürdigkeit, der Gesteinsqualität und Mächtigkeit der Lagerstätten. Daher sind die ausgewiesenen Gebiete äußerst kritisch bzgl. der Abbauwürdigkeit zu hinterfragen. Wir bitten - sofern noch nicht geschehen - ebenfalls	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Rohstoffgeologie wurde bereits im Vorfeld in die Planung einbezogen.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			die Abteilung Rohstoffgeologie des Landesamtes für Umwelt (LfU) an diesem Verfahren zu beteiligen.	
			Aufgrund der oben genannten Argumente kommen wir zu dem Schluss, dass es sich um eine reine Verhinderungsplanung handelt. Dem Flächennutzungsplan kann daher nicht zugestimmt werden.	Der Behauptung, dass die Stadt Neunburg eine Verhinderungsplanung betreibt, wird widersprochen.
50.	vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.	---	---	---
51.	Baustoff Recycling Bayern e.V.	---	---	---
52.	Bayerisches Landesamt für Umwelt	29.11.18	Geogefahren Die bereits mit Schreiben 11-8681.1-70054/2018 vom 21.08.2018 bzgl. der Geogefahren gemachten Anmerkungen behalten weiter Gültigkeit. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 0821 9071-1321).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Rohstoffgeologie Dem Flächennutzungsplan kann von Seiten der Rohstoffgeologie nicht zugestimmt werden, da sich die Flächenauswahl allein auf die Geologische Karte bezieht und Vorab-Untersuchungen zur Gesteinsqualität außer Acht lässt (s. hierzu: Begründung Kap. B.7.1 und Abwägung der Stellungnahmen). Die in der Abwägung und in der Begründung vorgeschlagene Vorgehensweise, die eine Untersuchung der tatsächlichen Eignung erst nach erfolgter Ausweisung der Konzentrationsflächen (durch den jeweiligen Unternehmer) vorsieht, sehen wir nicht als sinnvolle Lösung an. Denn die so genannten Konzentrationsflächen können bei entsprechend tiefgründiger Verwitterung beliebig lehmig-sandig ausgebildet und somit als Hartgestein bzw. zur Schotterherstellung ungeeignet sein. Im ungünstigsten Fall ist das Material bis in größere Tiefen vollends als Rohstoff ungeeignet (siehe unser Schreiben 11-8681.1-70054/2018 vom 21.08.2018). Diese Aussage wird durch die Stellungnahme des WWA Weiden unterstützt, in der u.a. festgestellt wird, dass es im Stadtgebiet Neunburg vorm Wald bisher keinen größeren Hartgesteinsabbau gegeben hat und es in der Erläuterung zur Geologischen Karte Blatt 6639 Wackersdorf Hinweise auf zerrüttete, verwitterungs- und frostempfindliche Gesteine in einigen Abbaustellen gibt. Auch diese Stellungnahme stellt die grundsätzliche Rohstoffeignung in Frage. Eine generelle Eignung (wie auf S. 27 angeführt) als „Festgestein“ (wahrscheinlich Naturwerkstein) oder „Schotter kann bei der gewählten Vorgehensweise nicht gewährleistet werden. Das Vorkommen von lokalen, entsprechend geeigneten Gesteinen im Stadtgebiet (S. 28) kann nicht ohne weiteres auf andere Gebiete übertragen werden. Unsere Erfahrung bei der Erkundung von Hartgesteinsvorkommen im Gneis und Granit der Oberpfalz auf alleiniger Grundlage der Geologischen Karte hat gezeigt, dass es schwierig ist, geeignete größere Vorkommen zu finden. Gerade deshalb halten wir eine fundierte, zielgerichtete rohstoffgeologische Erkundung im lokalen Maßstab vor einer Ausweisung von Konzentrationsflächen für unerlässlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist es weder möglich noch verhältnismäßig, den Untergrund für ein gesamtes Gemeindegebiet hinsichtlich seiner tatsächlichen Rohstoffeignung vorab zu untersuchen. Es bleibt unternehmerische Entscheidung, ob ein wirtschaftlicher Abbau einer Lagerstätte möglich ist. Die Geologische Karte wird nach wie vor als ein Kriterium zur Ermittlung der Konzentrationsflächen herangezogen. <div style="text-align: right;">Beschluss: 20 : 0</div>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Neben der LfU-Rohstoffgeologie fordern in ihren Stellungnahmen auch der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanung die tatsächliche Eignung des Rohstoffes vor der Ausweisung der Konzentrationsflächen festzusetzen. Zitate:</p> <p>Regionaler Planungsverband: „Die bislang im Planentwurf vorgenommene Bewertung der Abbaueignung der Konzentrationszonen stellt allein auf die Granit- und Gneisvorkommen der Geologischen Karte ab. Aus hiesiger Sicht erfolgt damit keine ausreichende Begründung der Auswahl der Konzentrationszonen ...“</p> <p>Höhere Landesbehörde: „Auch erscheint die Abbaueignung der vorgesehenen sog. „Konzentrationsflächen“ im Hinblick auf das methodische Vorgehen und die Kriterienauswahl fraglich ...“</p> <p>Die Formulierung in der Abwägung: „Die Abteilung Rohstoffgeologie (Anm.: das Referat Wirtschaftsgeologie Bodenschätze) wurde bereits vorab in die Planungen einbezogen“ ist nicht richtig. Ein Vertreter des Ingenieurbüros rief im Referat Wirtschaftsgeologie-Bodenschätze an und wurde über die Aussagekraft der amtlichen Geologischen Karte (1:25.000) im Hinblick auf die Rohstoffeignung sowie die generellen Unwägbarkeiten der rohstoffgeologischen Nutzung von Granit (und Gneis) hinreichend informiert. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde das Ingenieurbüro darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der LfU-Rohstoffgeologie eine Abgrenzung verwertbarer Gesteine und somit die Ausweisung von Konzentrationszonen nur mit entsprechenden gesteinsphysikalischen Untersuchungen und Bohrungen möglich ist. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751) oder an Frau Anja Gebhardt (Referat 105, 09281 1800-4756).</p>	
	<p>noch Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>		<p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Die in Konzentrationszone G54 in Teilbereichen vorkommenden Böden zählen zu den grundwasserbeeinflussten Böden (hier: Gleye), welche sich vor allem durch ein hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auszeichnen. Diese Böden erfüllen die o.g. Bodenfunktionen in besonderem Maße und sollten soweit wie möglich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Ist ein Freihalten nicht möglich, ist die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum zu begrenzen und auf einen besonders schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten.</p> <p>Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Willi Geiger (Referat 107, Tel. 09281 1800-4724).</p> <p>Das Sachgebiet Raumordnung Landes- und Regionalplanung (SG 24) der Regierung der Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Fläche G54 wird entsprechend der Stellungnahme des LfU aus dem vorangegangenen Verfahrensschritt ohne Einschnitte aufgrund von kleinflächig wechselnden Bodenarten dargestellt.</p> <p style="text-align: right;">Beschluss: 20 : 0</p>
<p>Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs 1 BauGB</p>				
	<p>noch Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>	<p>21.08.18</p>	<p>mit E-Mail vom 16.07.2018 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Ge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>wicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von diesen Belangen werden der <u>Geotopschutz</u>, die <u>Geogefahren</u> und die <u>Rohstoffgeologie</u> berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:</p>	
			<p>Geotopschutz Im Gemeindegebiet der Stadt Neunburg vorm Wald befinden sich - abweichend von den Feststellungen in der „Begründung mit Umweltbericht“, Kap. A.1.8.2 - folgende im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasste Geotope: 376A039 (Quarzbruch am Hirschberg E von Hofenstetten), 376A041 (Braunkohlenaufschluss am Lindensee S von Hofenstetten), 376R009 (Granitbuckel SW von Nefling), 376R010 (Druidenstein bei Kröblitz) sowie 376R016 (Wollsackartiger Granitblock SSW von Nefling). Die aktuellen Katasterauszüge sind beigelegt. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996). Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das BODENSCHUTZPROGRAMM BAYERN aufgenommen. Der GEOTOPKATASTER BAYERN wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt - Abteilung Geologischer Dienst - geführt und unterscheidet fünf Arten von Geotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufschlüsse (künstliche und natürliche), - geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte), - Höhlen, - Quellen und - Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.). <p>Zurzeit sind in dieser Inventarliste 3677 Geotope katalogisiert. 657 Geotope werden als „interne Datensätze“ geführt, bei denen es sich um besonders sensible Objekte wie etwa aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte und Höhlen handelt, die aus Schutz- bzw. Sicherheitsgründen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen (Stand: 2. August 2018). Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Geotope werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasste Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.</p> <p>Eine Berücksichtigung der eingangs genannten Geotope im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Neunburg vorm Wald wäre aus Sicht des Geotopschutzes zu begrüßen (nachrichtliche Aufnahme). Alle Objekte befinden sich nach Aktenlage außerhalb von Konzentrationszonen für den Gesteinsabbau. Einwände gegen die Neuaufstellung des FNP werden seitens des Geotopschutzes nicht erhoben. Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281 1800-4674).</p>	
			<p>Geogefahren</p> <p>Aus dem Stadtgebiet Neunburg vorm Wald sind uns aktuell keine Georisiken bekannt. Eventuelle geologisch bedingte Gefährdungen (Georisiken) betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf einen eventuellen Einfluss durch Georisiken ist uns leider nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung für die betroffenen Flächen gesondert zu berücksichtigen. Dem LfU vorliegende Informationen zu lokalen Problemen können über das Internet im UmweltAtlas unter Angewandte Geologie → Inhalte → Stecknadel / Standortauskunft → Standortauskunft Georisiken abgerufen werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Informationsdichte zu Georisiken einzelner Gebiete Bayerns sehr unterschiedlich ist und in den nächsten Jahren noch deutlich verbessert wird. Die Informationsdichte aus dem Stadtgebiet Neunburg vorm Wald ist aktuell als sehr gering einzustufen. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 0821 9071-1321).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Rohstoffgeologie</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald sind derzeit keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen. Ein geplanter Rohstoffabbau findet sich lediglich süd-westlich von Pentling, in einem Bereich der auf der Topographischen Karte als „Deponie“ bezeichnet ist (lt. Rauminformationssystem Bayern (RISBY) Erweiterungsantrag vom 14.11.2017; Größe 5,3 ha). Die Fläche dieses Abbauantrags würde jetzt nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen. Die Rohstoffgeologie erwartet, dass dieses laufende Verfahren unabhängig von den Konzentrationsflächen einen Bestandsschutz genießt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der bereits vorhandene Rohstoffabbau unterliegt dem Bestandsschutz.</p>
			<p>Die Stadt Neunburg legt nun einen Teil-Flächennutzungsplan vor, der augenscheinlich der planungsrechtlichen Steuerung späterer Rohstoffgewinnungen dienen soll (Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Hartgesteinsabbau). Diesem Teil-Flächennutzungsplan kann aus Sicht der Rohstoffgeologie aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:</p> <p>1. Wie bereits im Plan expressis verbis angeführt wird (S. 46), ist das eigentliche Ziel nicht auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen tatsächlich Naturwerkstein zu gewinnen, sondern Gebiete auszuweisen, in denen in Zukunft kein Hartgesteinsabbau mehr möglich sein soll. (S. 46; Kap. 0.4.1 Fläche: „Die Planung führt lediglich dazu, dass außerhalb der Konzentrationszonen keine Abbautätigkeit von Hartge-</p>	<p>Der Behauptung, dass die Stadt Neunburg eine Verhinderungsstrategie betreibt, wird widersprochen. Das angeführte Zitat aus dem Umweltbericht bezieht sich auf die Prognose der Umweltauswirkungen und nicht auf die Planungsziele. Die verwendeten Abstandswerte entsprechen den Empfehlungen des LfU aus dem Jahr 2003 für Steinbrüche. Die Forderung nach einem Abstandswert von</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>stein zulässig ist.“) Einer solchen „Verhinderungsstrategie kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden. 2. Auffällig sind dabei insbesondere die großen Abstände zur Wohnbebauung (800 bzw. 600 m), wobei hier noch einmal zwischen „Ferienhausgebieten, reinen Wohngebieten“ und „Allgemeinen Wohngebieten / Campingplätzen“ unterschieden wird. Auch für Festgesteinsabbau wird z.B. bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von Bodenschätzen / Natursteinen i.d.R. ein Abstand von 300 m als ausreichend erachtet. Hierdurch ergeben sich systembedingt sehr große Tabuflächen, die von Seiten der LfU-Rohstoffgeologie nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>lediglich 300 m für einen Steinbruch mit Sprengbetrieb entbehrt jeder fachlichen Grundlage.</p>
			<p>3. Bei der Aufstellung des T-FNP werden rohstoffgeologische Belange wenig oder sogar in fälschlicher Weise berücksichtigt. Es wird zwar dargelegt, welche Prozesse zu welcher Körnigkeit der Granite führen können, diese sind jedoch für die eigentliche Nutzung als Rohstoff hier eher nachrangig zu betrachten. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Granite und Gneise des Oberpfälzer Waldes durch tiefgründige Verwitterung während der Tertiärzeit mehrere Zehner mächtige Grus- und Lehmüberdeckung aufweisen können. Dieser Gesteinszersatz würde dann entweder keine Eignung als Rohstoff aufweisen oder ggf. als Zersetzungs- (Lockergesteine, Auffüllmaterial) oder Zersatzlehme (Zuschlagstoff für Ziegelherstellung) Verwendung finden. In den meisten Fällen ist tiefgründiger Zersatz als Abraum zu betrachten. Er stellt die Eignung einer Fläche (für den Natursteinabbau) in Frage. Da auch in solchen Partien immer wieder festere Komponenten „schwimmen“; wurden sie von den Kartiergeologen der amtlichen Geologischen Karten „abgedeckt“ als Granite und Gneise bezeichnet. Die tatsächliche Eignung der in einem Gebiet anstehenden Gesteine kann erst durch Bohrungen und umfangreiche gesteinsphysikalische Untersuchungen verifiziert werden. So könnten im ungünstigsten Fall fast alle der nun ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht für die Herstellung von Schotter geeignet sein bzw. keine für einen wirtschaftlichen Hartgesteinsabbau ausreichende Größe aufweisen. Auf diese generelle Schwierigkeit wurde der (am LfU anrufende) Gutachter (des T-FNP) hingewiesen. Dieses Faktum wird im T-FNP zwar angerissen, aber nicht bei der Flächenauswahl gewertet. Hier findet sich vielmehr ein Hinweis auf das unternehmerische Risiko: „Dies ist für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eines Abbauvorhabens jedoch wesentlich und ist auf Ebene der Vorhabenplanung vom jeweiligen Antragsteller durchzuführen“ (S. 27, Kap.B.6.3 Gesteine vorkommen u. Abbaueffizienz). Einer solchen Vorgehensweise (Vorschlag potenzieller Konzentrationsflächen ohne Fachwissen über Rohstoffeignung — mit Abbau-Ausschluss in übrigen Flächen) kann von Seiten der LfU-Rohstoffgeologie nicht zugestimmt werden. So wird in den „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ (in Kraft ab 29.04.2002) unter „4.1.4 Wesentliche Kriterien für die Standortwahl“ u.a. die „Mächtigkeit der Lagerstätte, damit möglichst wenig Fläche beansprucht wird“ und die „Qualität des Rohstoffvorkommens im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung“ angeführt. Daher hat die LfU-Rohstoffgeologie in den letzten Jahren Gemeinden, die Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Rohstoff-Konzentrationsflächen ausgewiesen haben, bei unsicherer Rohstoff-Geologie (z.B. im Ausstrich von Moränen; FNP Gemeinde Baiern 2017) aufgefordert, die Mächtigkeit und Eignung der Rohstoffe in den entsprechenden Konzentrationsflächen durch Bohrungen oder tiefe Schürfe nachzuweisen.</p>	<p>Die umfangreichen Ausführungen zur Geologie werden zur Kenntnis genommen. Es wird die Auffassung geteilt, dass „erst durch Bohrungen und umfangreiche gesteinsphysikalische Untersuchungen verifiziert werden“ kann, ob ein wirtschaftlicher Abbau möglich ist. Es wird jedoch abgelehnt, diese Untersuchungen schon bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen durchzuführen. Wirtschaftliche Erwägungen könnten als weiche Ausschlusskriterien in die weitere Flächenauswahl aufgenommen werden.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>4. Durch das Verschneiden sehr großer Abstandsflächen (s. Pkt. 2) entstehen letztendlich neben einigen großen Gebieten viele winzige Teilgebiete, die keinesfalls für einen Hartgesteinsabbau (Steinbruch) geeignet sind. Darüber hinaus weisen die größeren Gebiete häufig „wurmartige“ Unterbrechungen oder Einschnitte auf, die dann einen Rohstoffabbau stark erschweren oder unmöglich machen würden (s. Punkt 5).</p> <p>Für einen Festgesteinsabbau ist z.B. bei der Anlage eines Kesselbruches eine Mindestgröße von 4 - 5 Hektar oder mehr (abhängig von der Mächtigkeit des abzubauenden Rohstoffs) notwendig. Eine solche Fläche ermöglicht nach Abräumen der Überdeckung erst den Tiefgang.</p> <p>Weiterhin sind Böschungen, Bermen, Rampen, Betriebsflächen und Schüttungsflächen für Boden- u. Abraumhalden etc. zu berücksichtigen. Somit sind die Klein- und Kleinstflächen von <3 ha für einen Hartgesteinsabbau i.d.R. als nicht geeignet anzusehen. Ebenso sind spitzwinklig zulaufende Flächen (die sich rein rechnerisch als Relikte ergeben) für die Rohstoffgewinnung als ungeeignet anzusehen. Die Sinnhaftigkeit der Ausweisung und Bilanzierung von Kleinflächen und spitzwinkligen Flächen ist daher zu hinterfragen.</p> <p>5. Die Bearbeiter des T-FNP behandeln darüber hinaus bei der Abgrenzung von nutzbaren und der nicht nutzbaren Gesteinsarealen Gebiete mit geringen Überdeckungen (2.5. flächig kartierte Talfüllungen und kartierte Abschlamm-Massen) als Bereiche, in denen kein Hartgesteinsabbau möglich wäre. Der Hartgesteinskörper setzt sich aber in der Realität unter diesen (geringmächtigen) Einheiten fort. Ein potenzieller Abbau würde somit diese Einheiten mit umfassen. Durch die gewählte Darstellungsart entstehen im ungünstigen Fall Klein- und Kleinstflächen, aber auch wurmartige Strukturen, die größere Flächen durchziehen und den Abbau stark erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen würden (z.B. G2+G3, G25-1+G25-2+G25-3, G28+G27, G43+G42 etc.).</p> <p>Ähnlich behandeln die Bearbeiter kartierte Gangstrukturen, die dann linienartig die Flächen durchziehen (z.B. in Fläche G3 u. G48-1). Solche Gänge würden im Zuge eines Gesteinsabbaus mitgewonnen. Bezüglich dieser Problematik ist der T-FNP dringend nachzubessern. Die entsprechenden wurmartigen Strukturen und die Gangstrukturen müssten daher herausgenommen und die entsprechenden Teilflächen vereinigt werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751) oder an Frau Anja Gebhardt (Referat 105, 09281 1800-4757).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden die Flächenabgrenzungen überarbeitet und kleinflächige Strukturen zusammengefasst. Als Mindestgröße werden 3 ha festgelegt. Diese Größe orientiert sich an den derzeit bestehenden Abbaustellen.</p>
			<p>Zusätzlich geben wir zum vorsorgenden Bodenschutz nachfolgende ergänzende Hinweise: Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Bereich der überplanten Flächen vorliegenden Bodenfunktionen sind nicht vorhanden. Besonders relevant sind die folgenden Bodenteilfunktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standortpotential für die natürliche Vegetation 2. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden 3. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen 4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle <p>Zur Bewertung der Bodenfunktionen können die Bodenfunktionskarten herangezogen werden, welche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bewertung der Bodenfunktionen für die Konzentrationsflächen wird ergänzt. Die Natürliche Ertragsfähigkeit wird als weiches Ausschlusskriterium in die Planung einbezogen.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			kostenfrei im UmweltAtlas Bayern erhältlich sind. Die entsprechenden Bodenfunktionskarten werden zwar als Informationsgrundlage unter Punkt C.9 aufgezählt, jedoch im Umweltbericht nicht verwendet. Die Auswertungsmethoden werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden. Zu diesen Verringerungsmaßnahmen zählt der Schutz des Mutterbodens, welcher nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.	
			Die im Plangebiet G 28 vorkommenden Böden zählen zu den grundwasserbeeinflussten Böden (hier Anmoorgley und Moorgley), welche sich vor allem durch ein hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auszeichnen. Im Hinblick auf die sehr wichtigen Funktionen im Naturhaushalt, unter anderem als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere sowie als Kohlenstoffsенke für klimaschädliche Gase, sind organische Böden vor baulicher Nutzung zu bewahren.	Die Fläche G28 wird nicht mehr verfolgt.
			<p>Weitere Informationen finden Sie im Internet: Bodenfunktionskarten www.umweltatlas.bayern.de/boden --> Inhalt/ Boden → Bodenfunktionen auswählen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“ www.bestellen.bayern.de → im Suchfenster die Artikelnummer 93018 eingeben Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Nicole Hubel (Referat 107, Tel. 09281 1800-4783)</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Schwandorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>Das Sachgebiet Raumordnung Landes- und Regionalplanung (SG 24) der Regierung der Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
53.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---	---	---
54.	Deutsche Bahn	13.12.18	Die mit Schreiben CS.R-S-L(A) JSch, TOEB-MÜN-18-34646 vom 06.08.2018 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs 1 BauGB				
	noch Deutsche Bahn	06.08.18	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung. Gegen die o. g. Bauleitplanung besteht bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eines konkreten Abbauvorhabens im Näherungsbereich von

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Künftige Änderungen sowie notwendige Maßnahmen, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Schuff, zu wenden.</p>	<p>Bahnanlagen zu berücksichtigen und in den Planunterlagen zu vermerken.</p>

Zusammenfassung

Abschließend stellt der Stadtrat fest, dass neben den vorstehenden gefassten Beschlüssen keine weiteren Fakten bekannt oder erkennbar sind bzw. erkennbar sein hätten müssen, die zusätzlich bedacht und in die Abwägung einbezogen werden müssten.

Beschluss: 20 : 0

aufgestellt:

Nürnberg, 26.02.2019
TB|MARKERT

i.A. Nadja Skatula
M.Sc. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Für die Richtigkeit:
NEUNBURG VORM WALD, 15. März 2019
STADT NEUNBURG VORM WALD



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Birner'.

Martin Birner
Erster Bürgermeister